

Wien, am 10. November 2014

Verein gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6
Tel.: +43/(0)1/9291498-106
mail: elmar.voelkl@vgt.at

An das
Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk
A-1130 Wien, Hietzinger Kai 1-3
post@mba13.wien.gv.at

sowie an die
Staatsanwaltschaft Wien
A-1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11 (Tel.: +43 (0)1 40127-0; Fax: +43 (0)1 4027911)
servicecenter.stawien@justiz.gv.at

Nachrichtlich an:

Tierschutzombudschaft Wien, *Mag. Hermann Gsandtner*
A-1190 Wien, Muthgasse 62
gsa@tow-wien.at

Magistratsabteilung 22 / MA 22 - Team Gebiets- und Objektschutz
A-1200 Wien, Dresdner Straße 45
post@ma22.wien.gv.at

Wiener Umweltschutz
A-1190 Wien, Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, Top 1.39
post@wua.wien.gv.at

Tierschutz-Stadträtin Uli Sima, SPÖ
A-1010 Wien, Rathausplatz 1, Zimmer 243
ulli.sima@wien.gv.at, post@ggu.wien.gv.at

Tierschutzsprecher der GRÜNEN im Rathaus, *Rüdiger Maresch, Rupert Fellingner*
A-1082 Wien, Rathaus, Eingang Felderstraße, Stiege 6, Hochparterre
ruediger.maresch@gruene.at; rupert.fellinger@gruene.at

Die Grünen Hietzing
A-1070 Wien, Lindengasse 40
hietzing@gruene.at; walter.frank@gruene.at; johannes.stoeckler@gruene.at

Sachverhaltsdarstellung Jagdgatter Lainzer Tiergarten

Beim Lainzer Tiergarten handelt es sich notorisch um ein 2.450 Hektar großes, mit einer 22 km langen Mauer eingezäuntes historisches Jagdgebiet auf öffentlichem Wiener Gemeindegrund im 13. Wiener Gemeindebezirk, davon sind 1.945 ha Waldfläche. Das historische Jagdgatter ist in seinem Inneren durch hohe Wildzäune in mehrere aktuell genutzte Jagdgatter unterteilt in denen sich zahlreiche jagdliche Einrichtungen wie Futterstellen und -silos, Salzlecksteine, Jagdwege, Ansitze und überdimensionale Wildfallen

befinden.

500.000 Gäste besuchen jährlich den Biosphärenpark (Wiener Biosphärenparkgesetz) der als Natura2000-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43-EWG) ausgezeichnet ist. In den Wintermonaten wird der Park von November bis Jänner für 2-3 Monate für die erholungssuchende Öffentlichkeit gesperrt (§ 17 Abs 7 Managementplan Lainzer Tiergarten). In diesem Zeitraum finden bekanntermaßen mehrere intensive Treibjagden zur radikalen Dezimierung des mutmaßlich aus kommerziellen Gründen überhegten Wildbestandes statt.

Der Kontrollamtsbericht 2010, „MA 49, Prüfung der Verwaltung der Eigenjagden der Stadt Wien“, listet für den Zeitraum 2005-2009 jährliche Abschusszahlen jagdbaren Wildes zwischen 784 und 1.360 auf, davon überwiegend Schwarzwild. Bei einem Bestand von 800 bis 1600 Wildschweinen, 80 bis 100 Rothirschen, 200 bis 250 Damhirschen, „unzähligen“ Rehen und etwa 700 Mufflons, ist die Besatzdichte mit **bis zu 160 Stück Schalenwild pro km² um Größenordnungen über der natürlichen Wilddichte**. Haar-, Nieder- und Raubwild sind hier noch nicht berücksichtigt. Dementsprechend liegen im Lainzer Tiergarten bereits massive Schäden an Wald- und Wiesen(böden) vor.

Verantwortlich für diese unnatürlich hohe Besatzdichte ist u.a. die „*Ausrichtung der Schalenwildregulation an der Möglichkeit des unmittelbaren Erlebens der Wildtiere durch die Erholungssuchenden*“ (§ 12 Abs 3 Managementplan Lainzer Tiergarten). Nicht explizit ausformuliert ist freilich die Aquirierung zusätzlicher städtischer Einnahmen durch den Verkauf prestigeträchtiger Abschüsse teurer Trophäen an möglichst viele zahlungskräftige Privatiers.

Das Heranziehen eines überhöhten Wildbestandes durch Überhege, um dann mehr "Abschusswild" zur Verfügung zu haben, ist aus tierethischer Sicht absolut abzulehnen.

Diese Wildtier-Massentierhaltung wird durch eine entsprechende Infrastruktur und Logistik der Wiener Magistratsabteilung 49 (MA 49) umgesetzt, zu der neben der Ausrottung natürlicher Fressfeinde insbesondere eine **maßlos überzogene Fütterung („Überhege“) des Schalenwilds** zählt.

Beginnend mit dem späten Frühjahr sind regelmäßig Schüsse aus dem Lainzer Tiergarten zu hören, auch in der Dunkelheit. Jagdlicher Höhepunkt sind allerdings die Treibjagden innerhalb der monatelangen Winterschließzeit, wo der überwiegende Teil des Lainzer Tiergartens für die Öffentlichkeit unter dem irreführenden Vorwand der „*Wildruhe*“ gesperrt wird.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Natura 2000)

Der gesamte Lainzer Tiergarten unterliegt der „Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992):

Die „Natürlichen Lebensräume“ (Art 1) sind gemäß dieser Richtlinie in einem „**völlig natürlichen**“ oder „**naturnahen**“ **günstigen Erhaltungszustand** zu *bewahren oder wiederherzustellen* (Art 2).

In Betracht der intensiven künstlichen Fütterung von mindestens 1.000 Stück Schwarzwild und hunderten anderer jagdbarer Tiere, auch außerhalb von Notzeiten, ist zu prüfen, ob im Lainzer Tiergarten überhaupt auch nur annähernd von einem „völlig natürlichen“ oder

„naturnahen“ Lebensraum iSd Art 1 der FFH-Richtlinie gesprochen werden kann!

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern gem **Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie** eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Obwohl die intensive jagliche Bewirtschaftung im Lainzer Tiergarten zweifellos ein solches prüfungswürdiges Ausmaß erreicht, besteht der Verdacht, dass die *tatsächliche Hegepraxis* nicht geprüft wurde.

Forstgesetz

§ 6 ForstG, Forstliche Raumplanung

Gem § 6 Abs 1 lit c & lit d ForstG ist es Aufgabe der forstlichen Raumplanung die Waldverhältnisse so darzustellen, dass einerseits die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auch die **Erholungswirkung**, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Dazu sollen gem § 6 Abs 3 ForstG

- a) in Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen die räumliche Anordnung und Ausgestaltung der Wälder so beschaffen sein soll, dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes gewährleistet sind;
- b) in Gebieten, in denen den Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes eine besondere Bedeutung zukommt, wie als Hochwasser-, Lawinen- oder Windschutz oder als Wasserspeicher, eine dieser Bedeutung entsprechende räumliche Gliederung des Waldes vorhanden sein soll.

Darüber hinaus sind alle dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

Die **Erholungswirkung** eines Waldes, in der Nähe dicht besiedelten städtischen Wohnraums ist mehr als fraglich, wenn dieser für die Öffentlichkeit in den Wintermonaten zum größten Teil nicht betreten werden darf, wenn die Qualität des Waldes, insbesondere die Wilddichte, für ein unverträgliches unnatürliches Gleichgewicht sorgt und wenn zahlreiche Wildgatter und Zäune, ja sogar ein explizites (aber außerordentlich unübliches) Betretungsverbot (§ 4 Abs 2 Z 1 Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten) abseits von Wegen ausgesprochen wird. Die Absperrungen durch Gatter, Winterschließzeit und das Wegegebot sind im Übrigen auf Übereinstimmung mit der grundsätzlich geltenden bundesrechtlichen „Wegefreiheit“, § 33 ForstG, zu prüfen.

§ 16 ForstG, Waldverwüstung

Eine verbotene Waldverwüstung liegt u.a. dann vor, wenn der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung ausgesetzt wird oder Abfall abgelagert wird.

Im Jahr 2013 hat eine Anrainerin **massenhafte Bodenversiegelung** eines zuvor naturbelassenen Waldweges durch Bauschutt festgestellt, siehe

[http://www.youtube.com/watch?](http://www.youtube.com/watch?v=eNOrNwq8NPM&list=PLyq_eXYdAEBDC6vp86kJx4BSEfX1ghzDK)

[v=eNOrNwq8NPM&list=PLyq_eXYdAEBDC6vp86kJx4BSEfX1ghzDK](http://www.youtube.com/watch?v=eNOrNwq8NPM&list=PLyq_eXYdAEBDC6vp86kJx4BSEfX1ghzDK).

Der hohe Wildbestand jagdbarer Tiere verursacht eine **flächenhafte Gefährdung des Bewuchses**. Die unnatürlich hohe Wühltätigkeit des Schwarzwildes und die damit

einhergehende Zerstörung des ursprünglich vorhandenen Unterwuchs bedroht alle in § 2 Managementplan Lainzer Tiergarten genannte Waldtypen. Gem § 16 ForstG Abs 5 (Verfassungsbestimmung) ist dann durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Aufgrund gegebener Befangenheit und potenzieller Interessenskonflikte ist zweckmäßigerweise ein unabhängiger GutachterIn beizuziehen.

Auch die Verwendung von Bleimunition ist dahingehend zu prüfen.

§§ 33, 34 ForstG, Wegfreiheit, Benützungsbeschränkungen

Im Rahmen der sog. Winterschließzeit sind überwiegende Teile des Lainzer Tiergarten für mehrere Monate für die Öffentlichkeit gesperrt. Innerhalb des Lainzer Tiergartens herrscht für BesucherInnen ein Betretungsverbot der Waldflächen. Darüber hinaus sind viele einzelne Gatter durch unüberwindbare Zäune für Erholungssuchende gesperrt.

Gem § 33 Abs 1 ForstG darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Gem § 34 Abs 1 ForstG darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet nur für Baustellen, Gefährdungsbereiche, Rodungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung oder wissenschaftliche Forschungstätigkeiten gesperrt werden.

Sowohl die mehrmonatige befristete Wintersperre als auch die dauernde, unbefristete Sperre einzelner Gatter widersprechen daher den Bestimmungen der §§ 33 und 34 ForstG, wobei diese Gatterzäune die **Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeit** des Wildes erheblich einschränken und offensichtlich nur wirtschaftlichen bzw. Überhegeintentionen dienen..

Wiener Jagdgesetz

§ 2 Wr. JagdG, Weidgerechtigkeit, Hege

Der unnatürlich hohe Wildbestand sowie die **exzessiv betriebene Fütterung, teils zum Anlocken der Tiere zur Besucherlenkung**, entsprechen nicht mehr der in § 2 Wr. JagdG normierten „*allgemein als weidgerecht anerkannten*“ Jagdweise. Diese soll nämlich einen artenreichen, gesunden Wildstand unter Berücksichtigung gefährdeter und empfindlicher Arten berücksichtigen sowie auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht nehmen.

Wie sich aus den Landesjagdgesetzen der anderen acht Bundesländer zwanglos ergibt, gilt jede – über geringfügige Kirrungen und über echte Notzeiten hinausgehende Fütterung – als nicht mehr weidgerecht. Es finden sich auch nirgends gesetzliche Regelungen wie eine über die Notfütterung hinausgehende Fütterung überhaupt gestaltet sein könnte.

Es kann nicht sein, dass die Wiener Gesetzgebung es den hiesigen JägerInnen freistellt, Wildtiere maßlos nach eigenem Belieben zur Erreichung höchstmöglicher Wildstände zu füttern. Im Gegenteil ist bei einer lebensnahen Interpretation der Weidgerechtigkeit von einem grundsätzlichen Fütterungsverbot auszugehen.

§ 75 Wr. JagdG, Abschusspläne

Vermutlich führt die Magistratsabteilung 49 (MA 49, Forstamt Wien) die Jagdberechtigung über den Lainzer Tiergarten. Von der jagdberechtigten Person ist gem § 75 Abs 1 Wr. JagdG „dem Magistrat“, also wiederum der MA 49 selbst, ein Abschussplan vorzulegen. Hier steht wiederum die **MA49 im Verdacht ihre eigenen Abschusspläne zu „genehmigen“**.

Im Falle dieser Konstellation steht zu befürchten, dass „der Bock zum Gärtner“ gemacht wurde und *keine unabhängige Prüfung des Abschussplans* iSd Gesetzes erfolgt.

§ 81 Wr. JagdG, Fütterung

Jegliche Fütterung von Wild ist gem § 81 Abs 1 Wr. JagdG ausschließlich **nur in Notzeiten** in den bezeichnenderweise als „Wintereinstände“ bezeichneten Einrichtungen vorgesehen. Im Lainzer Tiergarten finden sich jedoch zahllose Futterstellen für Schalenwild (Schwarzwild und Wiederkäuer). Die – selbst im Hochsommer - erodierten Böden bei den Futterstellen lassen auf eine hemmungslose Fütterung schließen. Überhaupt kann in den letzten milden Wintern überhaupt nicht von Notzeiten im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden

§ 89 Wr. JagdG, Jagd bei Nacht

Schwarz- und Raubwild sind zwar *ex lege* vom Verbot des Erlegens **von Wild in der Dunkelheit** ausgenommen, dennoch wird angeregt die nachweislich im Lainzer Tiergarten stattfindenden Abschüsse in den frühen Morgen- und späten Abendstunden auf ihre Weidgerechtigkeit iSd § 2 Wr. JagdG zu überprüfen. Insbesondere besteht der Verdacht, dass dabei die ansonsten verbotenen und verpönten künstliche Lichtquellen oder Restlichtaufheller zum Einsatz kommen.

§ 101 Wr. JagdG, Waldschaden

Es wird angeregt die **jagdbedingten Waldschäden** gem § 101 Abs 5 Wr. JagdG nach den Regeln allgemein anerkannter Waldbewertung unabhängig und objektiv zu ermitteln.

Managementplan für das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten

§ 2 Managementplan Lainzer Tiergarten, Ziele WALD

Für den Waldbestand wird eine Wiederherstellung, Erhaltung oder Förderung des historisch-standortgerechten, natürlichen Lebensraums vorgeschrieben.

Eine Jagdwild-Massentierhaltung wie sie derzeit praktiziert wird, scheint mit diesen Zielen unvereinbar. Die Wühltätigkeit der unnatürlich hohen Schwarzwildpopulation zerstört den Unterwuchs und **bedroht alle im § 2 genannten Waldtypen**. Der selektive **Verbiss bedroht die standortgemäße Artenzusammensetzung** gem § 2 Z 2. Die Verbreitung bzw Erneuerung gewisser Baumarten gem § 2 Z 6 wird durch selektiven Verbiss ebenso unterminiert.

§ 3 Managementplan Lainzer Tiergarten, Maßnahmen WALD

Die durch die überhöhten Schwarzwildbestände zum Schutz vor Verbiss notwendigen **Einzäunungen** gem § 3 Z 4 stellen eine Gefährdung für Wildtiere und damit den Erhaltungszielen gem § 10 dar, insbesondere nachtaktive Arten (Fledermäuse, Vögel, etc.) verletzen sich an den dünnen Drahtzäunen.

§ 4 Managementplan Lainzer Tiergarten, Ziele WIESEN

Für den Wiesenbestand wird die Erhaltung oder Förderung der standortgerechten Wiesentypen, insbesondere der Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, in ihrer natürlichen Vielfalt, ihrer Flächenausdehnung und ihrer landschaftsprägenden Form sowie kleinflächiger offener Bodenstellen zum Schutz der für diese Standorte spezialisierten Pflanzen- und Tierarten vorgeschrieben.

Durch die mutwillig herbeigeführte hohe Besatzdichte an jagdbarem Wild, sowie der durch die maßlose Fütterung bedingten **Bodenerosion**, scheint die Erreichung der gesetzlichen Ziele nicht erfüllt.

Insbesondere der Wiesen-Lebensraumtyp gem § 4 Z1 scheint durch die aufgewühlten Stellen bedroht, sowie eventuell einzelne Pflanzenarten (bzw. -wurzeln) gem § 4 Z 2 durch selektiver

Futteraufnahme (z.B. Orchideen).

An manchen Stellen, scheint die gem § 5 Abs 1 Z 7 Managementplan Lainzer Tiergarten vorgesehene Pflege (Wiederherstellung von Bewuchs) von - vom Wild bereits aufgebrochener - Wiesen aufgrund der unnatürlich hohen Besatzdichte nicht mehr möglich.

§ 10 Managementplan Lainzer Tiergarten, Ziele ARTEN

§ 10 Z 1 und Z 2 verpflichten zur Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der standortgerechten wildwachsenden Pflanzen- und freilebenden Tierarten in ihrer **natürlichen Vielfalt**, insbesondere der auf Grund der Wiener Naturschutzverordnung **streng geschützten und geschützten Tier- und Pflanzenarten**, sowie der Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Es besteht der Verdacht, dass eine standortgerechte Artenzusammensetzung (auch geschützter Arten) in ihrer natürlichen Diversität durch die übernatürlich hohe Jagdwildpopulation und vor allem die gezielte Zucht genetisch verarmten Jagdwilds gestört wird.

Neben den bisher angeführten Beispielen durch (selektiven) Verbiss bedrohter Arten seien hier exemplarisch durch die FFH-Richtlinie geschützte Käferarten genannt, deren Larven mit Sicherheit auch in unverhältnismäßig großem Umfang vom Schwarzwild verzehrt werden.

§ 12 Managementplan Lainzer Tiergarten, Ziele WILD

In § 12 sind für die jagdbaren Wildtiere folgende Ziele bestimmt:

Z 1.: Erhaltung oder Förderung eines vitalen Schalenwildbestandes mit artgemäßem Altersklassenaufbau und artgemäßer Sozialstruktur durch möglichst geringe menschliche Eingriffe,

Z 2.: Regulation des Schalenwildbestandes entsprechend dem Einfluss der Wildtiere auf die Vegetation,

Z 3.: Ausrichtung der Schalenwildregulation an der Möglichkeit des unmittelbaren Erlebens der Wildtiere durch die Erholungssuchenden.

Grundsätzlich ist zu prüfen ob die gegenwärtige Praxis der Vermehrung und des Abschuss von jährlich über 1.000 Stk. Wild und die gezielte Schalenwildkonzentration zur Belustigung der BesucherInnen dem anvisierten „**möglichst geringem menschlichem Eingriff**“ (Z 1) sowie den Zielen der §§ 2 und 3 Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten entspricht. Letzteres fordert die Erhaltung und Förderung der naturnahen Landschaftsgestalt, des weitgehend intakten Landschaftshaushaltes und der damit verbundenen weitgehenden Ursprünglichkeit, sowie der Lebensräume und der geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Unter dem selben Gesichtspunkt sind die vorhandenen Einzäunungen und Gehege zu untersuchen.

Strafgesetzbuch

§ 222 StGB Tierquälerei

Zu prüfen ist ob durch die intensive Hege und Bejagung von Wild in den abgesperrten Jagdgattern des Lainzer Tiergartens der Tatbestand der Tierquälerei gem

§ 222 Abs 1 Z 1 StGB vorliegt:

Aufgrund des erodierten Waldbodens kann für den hohen Wildstand kaum bis gar keine natürliche **artgemäße Nahrung** sichergestellt werden, es muss stattdessen künstlich, vor allem Mais und Getreide, zugefüttert werden. Dies gilt insbesondere für Wiederkäuer in den Fällen wo keine natürliche Nahrung mehr nachwachsen kann und die durch Kraftfutter der unnötigen Gefahr einer Ketose (Acetonämie) ausgesetzt werden. Darüberhinaus kann es

vorkommen, dass an den Futterstellen, Rehe und Hirsche von den Wildschweinen verdrängt werden. Manche Hunger leidende Tiere versuchen dann auf natürliches Futter knapp außerhalb des Gatterzauns zurückzugreifen, welches naturgemäß rasch abgegrast ist.

Mindestens einmal im Jahr, während der Winterschließzeit, findet ein **Massenabschuss** von (zumindest) Wildschweinen statt. Die zuletzt vorliegende genaue Zahl stammt aus dem Jahr 2009, wo knapp 1.000 Stück Wild im Lainzer Tiergarten erlegt wurden. Seitdem gab es jährlich weiterhin ähnlich viele Abschüsse und Treibjagden.

Laut Berichten von InformantInnen und aufgrund eigener Beobachtung werden dabei etliche Tiere nur angeschossen, leiden in Folge oft Stunden bis Tage oder müssen mit unversorgten Verletzungen weiterleben, siehe zB Video der 'VIER PFOTEN', „Jagd im Lainzer Tiergarten“, http://www.youtube.com/watch?v=xBwjOH_ifbU&list=PLyq_eXYdAEBDC6vp86kJx4BSEfX1ghzDK.

Untersuchungen im Rahmen der Fleischschau zeigen, dass **bis zu 40% der erlegten Tiere nur angeschossen** wurden, also nach dem ersten Treffer noch lange schwere Leiden ertragen mussten, bis sie an ihren Verletzungen verenden.

ZeugInnen und Fotos berichten von zahlreiche Blutspuren an den Tagen nach den Schüssen, inn- und außerhalb der Winterschließzeit, die auf ein langes unnötiges Leiden angeschossener Tiere schließen lassen. Die Nachsuche kann oft Tage dauern oder gar erfolglos bleiben.

Bei diesen Treibjagden, die vor allem der Belustigung dienen, wird erhöhtes, unnötiges Tierleid billigend in Kauf genommen. Der Einzelabschuss von Wildschweinen bei Ansitzjagden würde viel Tierleid ersparen und wäre bei angepassten Wildtierpopulationen auch durchführbar.

Ebenso sind mindestens zweimal vorgefundene **verwaiste Frischlinge** ein Hinweis auf den Abschuss des restlichen Familienverbands. In diesen Fällen wären die Tierkinder auch unnötigerweise schweren Qualen ausgesetzt gewesen.

An mehreren Stellen im Lainzer Tiergarten befinden sich sog. „**Saufänge**“, eventuell auch „**Frischlingsfallen**“, die zum Einfangen noch lebender Wildschweine und nachfolgendem Erschießen der noch in der Falle befindlichen Tiere dienen (GPS-Koordinaten liegen vor). Diese unweidmännische Praxis wird selbst von vielen Jagdverbänden abgelehnt und ist jedenfalls im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Frischlingsfallen stellen jedenfalls erhebliche Tierquälerei dar und sind mehr mit Schädlingsbekämpfung denn mit Jagd vergleichbar. Sie sind bei angepassten Wildtierpopulationen und professionellem Jagdmanagement jedenfalls verzichtbar.

§ 180 StGB, Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

Weiters zu prüfen ist, ob eine allfällige Übertretung des § 180 StGB Abs 1 vorliegt, da es durch die **Bodenerosion** und der Fäkalien zahlreicher Wildtiere und der möglichen Verwendung von toxischen **Bleiprojektilen** zu einer andauernden Verschlechterung des Zustandes von Boden oder Grundwasser gekommen sein kann.

Beweise:

39 Fotos zum Download unter:

<https://cloud.vgt.at/owncloud/public.php?service=files&t=74de10703f7a758ece51782069f5fa52>

Kurz-URL: <http://tinyurl.com/qckcbw9>, bzw auch unter www.vgt.at/jagdlainz.

Zeugenschaftliche Befragung des Jagdpersonals, VertreterInnen der MA 49 sowie von AnrainerInnen und BesucherInnen des Lainzer Tiergartens.